Stadtgemeinde Spittal an der Drau Burgplatz 5, 9800 Spittal an der Drau

Tel: +43 (0)4762 / 56 50 0

E-Mail: stadt.spittal@spittal-drau.at Zahl: Abt.2/9000/2022/2/MagGa



VERORDNUNG

des Gemeinderates der Stadtgemeinde Spittal an der Drau vom 06.07.2022, Zl Abt.2/9000/2/2022/MagGa., mit der der 1. Nachtragsvoranschlag für das Haushaltsjahr 2022 erlassen wird (1. Nachtragsvoranschlagsverordnung 2022).

Gemäß § 6 in Verbindung mit § 8 Kärntner Gemeindehaushaltsgesetz – K-GHG, LGBl. Nr. 66/2020, wird verordnet:

§ 1 Geltungsbereich

Diese Verordnung regelt den 1. Nachtragsvoranschlag für das Finanzjahr 2022.

§ 2 Ergebnis- und Finanzierungsnachtragsvoranschlag

1) Die Erträge und Aufwendungen werden in Summe wie folgt festgelegt:

Ergebnishaushalt					
	VA 2022 inkl. NVA	VA 2022	1. NVA 2022		
Erträge	46 332 400	45 314 900	1 017 500		
Aufwendungen	49 485 100	48 007 000	1 478 100		
Nettoergebnis (Saldo 0)	-3 152 700	-2 692 100	-460 600		
Entnahmen von Haushaltsrücklagen	8 444 800	4 247 100	4 197 700		
Zuweisung an Haushaltsrücklagen	2 564 600	1 296 300	1 268 300		
Summe Haushaltsrücklagen	5 880 200	2 950 800	2 929 400		
Nettoergebnis nach Zuweisung und Entnahmen von Haushaltsrücklagen	2 727 500	258 700	2 468 800		

2) Die Einzahlungen und Auszahlungen werden in Summe wie folgt festgelegt:

Finanzierungshaushalt					
	VA 2022 inkl. NVA	VA 2022	1. NVA 2022		
Einzahlungen	60 348 200	58 011 000	2 337 200		
Auszahlungen	70 185 100	62 396 000	7 789 100		
Geldfluss aus der voranschlagswirksamen Gebarung	-9 836 900	-4 385 000	-5 451 900		

§ 3 Deckungsfähigkeit

Gemäß § 14 des Kärntner Gemeindehaushaltsgesetzes wird die gegenseitige Deckungsfähigkeit innerhalb der Abschnitte gemäß Anlage 2 der VRV 2015

festgelegt. Die Deckungsfähigkeit besteht nur innerhalb des Sachaufwandes oder des Personalaufwandes. Für Betriebe mit marktbestimmter

Tätigkeit und investiven Einzelvorhaben besteht Deckungsfähigkeit nur für Konten innerhalb des einzelnen Betriebes

mit marktbestimmter Tätigkeit oder des einzelnen investiven Einzelvorhabens.

§ 4 Kontokorrentrahmen

Gemäß § 37 Abs 2 K-GHG wird der Kontokorrentrahmen wie folgt festgelegt: € 7.000.000,00

Variable Verzinsung auf Basis des 3-Monats-Euribor + Zuschlag 0,25 %

§ 5 Nachtragsvoranschlag, Anlagen und Beilagen

Der Nachtragsvoranschlag, Anlagen und Beilagen sind in der Anlage zur Verordnung, die einen integrierenden Bestandteil dieser Verordnung bildet, dargestellt.

§6 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 07.07.2022 in Kraft.

Der Bürgermeister Gerhard P. Köfer